

David Siber
Große Straße 28
24937 Flensburg

David Siber, Große Straße 28, 24937 Flensburg

EILT, BITTE SOFORT VORLEGEN !

Amtsgericht Charlottenburg
Abt. Freiwillige Gerichtsbarkeit

Amtsgerichtsplatz 1
14057 Berlin

Flensburg, den 2. Februar 2022

Bestellung eines Notvorstandes gem. § 29 BGB

**Antrag
auf Bestellung eines Notvorstandes**

des

David Claudio Siber
Große Straße 28, 24937 Flensburg

- Antragsteller-

für

die Basisdemokratische Partei Deutschland
derzeit vertretungslos, Ruppiner-See-Straße 27, 13599 Berlin

Als derzeit einzig verbliebenes Mitglied des Bundesvorstandes der Partei beantragt der Unterzeichner

1. die gerichtliche Bestellung des Herrn Frank Radermacher (zum ersten Vorsitzenden), des Herrn Hilmar Marsula (zum zweiten Vorsitzenden), der Frau Editha Roetger (zur Schatzmeisterin) als Notvorstand gem. § 29 BGB für die Durchführung des nächsten Bundesparteitags bzw. für die nächste Brief- oder Urnenwahl (§ 9 Abs. 4 Satz 4 GesRuaCOVBekG) zur Wiederherstellung der vollständigen Handlungsfähigkeit des Bundesvorstandes,

hilfsweise

2. die gerichtliche Bestellung des Notvorstandes gem. § 29 BGB für die Durchführung des nächsten Bundesparteitags bzw. für die nächste Brief- oder Urnenwahl (§ 9 Abs. 4 Satz 4 GesRuaCOVBekG) zur Wiederherstellung der vollständigen Handlungsfähigkeit des Bundesvorstandes.

Begründung

A. Sachverhalt

1. Der Antragsteller wurde am 21. März 2021 auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag in Hannover zum Beauftragten für Medien und Kommunikation gewählt und ist seit dem als Mitglied des Bundesvorstandes der Basisdemokratischen Partei Deutschland mit derzeit ca. 33.000 Mitgliedern bundesweit im Amt.

Beweis: Protokoll des Bundesparteitags vom 20. und 21. März 2021 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 1**

2. Die Parteisatzung selbst enthält keine Bestimmung i.S.d. § 8 Abs. 2 PartG und die Mitglieder des Bundesvorstandes werden insoweit nach der gesetzlichen Bestimmung jeweils für höchstens zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht satzungsgemäß aus (§ 12 Abs. 1):

- a) zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
- b) zwei Stellvertretern der Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister,
- d) dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
- e) der/dem Säulenbeauftragten für Freiheit,
- f) der/dem Säulenbeauftragten für Machtbeschränkung,
- g) der/dem Säulenbeauftragten für liebevollen Umgang,
- h) der/dem Säulenbeauftragten für Schwarmintelligenz,
- i) der Querdenkerin/dem Querdenker,
- j) der/dem Visionsbeauftragten (Visionärin/Visionär).
- k) dessen Stellvertreter
- l) zwei Beauftragten für Medien und Kommunikation.

Beweis: Satzung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 2**

3. Nach § 16 der Satzung sind die Vorsitzenden und jede Stellvertreterin bzw. jeder Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich für die Partei jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie können im Einzelfall oder allgemein durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Arten von Geschäften ein anderes Mitglied des Parteivorstandes mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung beauftragen.

Allerdings gibt es in der Satzung weiterhin fehlerhafte Formulierungen, die dazu führen, dass die betroffenen Satzungsregelungen nicht wirksam und somit nichtig sind. Als Beispiel sei § 12 Abs. 5 angeführt, der gegen §§ 27 BGB, 9 PartG verstößt:

§ 12 Abs. 5 der Satzung lautet: Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

Beweis: Satzung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 2**

4. Auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag am 21. März 2021 in Hannover (NI) wurden satzungsgemäß neben mir weitere Mitglieder in den Bundesvorstand gewählt. Als erster Bundesvorstand nach der Gründung setzte sich dieser wie folgt zusammen. Nach dem letzten Kenntnissstand des Unterzeichners haben alle bis auf mich ihre Ämter aufgegeben:

- Ehem. Vorsitzende, Diana Osterhage
erklärte ihren Austritt aus der Partei am 21. Januar 2022.
- Ehem. Vorsitzender, Dr. Andreas Baum
erklärte seinen Austritt aus der Partei am 21. Januar 2022.
- Ehem. stellvertretender Vorsitzender, Oliver Schlutz
erklärte seinen Rücktritt am 3. Dezember 2021.
- Ehem. Stellvertretende Vorsitzende, Dagmar Knuth
erklärte ihren Rücktritt am 3. Dezember 2021.
- Ehem. Schatzmeisterin, Sabine Langer
erklärte ihren Rücktritt am 18. Juli 2021.
- Ehem. stellvertretender Schatzmeister, zuletzt Schatzmeister, John Stopfkuchen
erklärte seinen Rücktritt am 20. Januar 2022.
- Ehem. Säulenbeauftragte Freiheit, Andrea Henning
erklärte ihren Rücktritt am 3. Dezember 2021.
- Ehem. Säulenbeauftragter Machtbegrenzung, Alexander Harm
erklärte seinen Rücktritt am 3. Dezember 2021.
- Ehem. Säulenbeauftragte Achtsamkeit, Viola Schäfer
erklärten ihren Rücktritt am 9. Dezember 2021.
- Ehem. Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz, Thomas Heckmann
erklärte seinen Rücktritt am 3. Dezember 2021.

- Ehem. Querdenkerin, Vicky Richter
erklärte ihren Rücktritt am 21. September 2021.
- Ehem. Visionär, Holger Thiessen
erklärte seinen Rücktritt am 20. Juli 2021.
- Ehem. stellvertretende Visionärin, Neele Martha Willemsen
erklärte ihren Rücktritt am 26. Januar 2022.
- Ehem. Beauftragter Medien & Kommunikation, Dr. Harald von Herget
erklärte seinen Rücktritt am 5. Dezember 2021.
- amtierender Beauftragter Medien & Kommunikation, David Claudio Siber

Zur Glaubhaftmachung, dass bis auf den Unterzeichner alle vorgenannte Vorstandesmitglieder von ihrem Amt zurückgetreten sind, liegt der Antragsschrift die an Eides statt versicherte Erklärung des Unterzeichners bei. Bei Kenntniserlangung etwaiger Erforderlichkeit einer Vorlage der hier gegenständlichen Rück- und Austrittserklärungen können diese nachgereicht werden. Zum Parteiaustritt und der damit verbundenen Rechtsfolge, die satzungsgemäß einen Rücktritt aus dem Vorstandsamt nach sich zieht, wird auf § 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung Bezug genommen, der vorschreibt, dass in Vorstandspositionen der Partei nur Mitglieder der Partei gewählt werden dürfen.

Beweis: Protokoll des Bundesparteitags vom 20. und 21. März 2021 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 1**
Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 31. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 3**

5. Gegründet wurde die bundesweite Basisdemokratische Partei Deutschland am 4. Juli 2020 in Kirchheim (HE). Die Gründungsversammlung bestand aus 45 Entsendeten aus zehn verschiedenen Bundesländern, durch die gem. § 4a Abs. 1 der Gründungssatzung der Gründungsvorstand gewählt und das erste Parteiprogramm beschlossen wurde. Der Wortlaut des § 4a mit Sondervorschriften im Rahmen der Gründung ist in der aktuell gültigen Fassung der Satzung mit Stand vom 20. März 2021 unverändert enthalten. Der auf der Gründungsversammlung gewählte Gründungsvorstand mit der nachgenannten Zusammensetzung sollte gem. § 4a Abs. 1 Satz 2 der Satzung bis auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag, der am 20./21. März 2021 in Hannover stattfand, als ordentlicher Vorstand fungieren:

(ehem.) Vorstandsvorsitzender	Frank Roedel (Berlin)
(ehem.) Stellvertretender Vorsitzender	Henning Hacker (Berlin)
(ehem.) Schatzmeister	Ralf Baßler (Baden-Württemberg)
(ehem.) Stellvertretende Schatzmeisterin	Editha Roetger (Nordrhein-Westfalen)
(ehem.) Säulenbeauftragte Freiheit	Alkje Fontes (Sachsen-Anhalt)
(ehem.) Säulenbeauftragte Machtbegrenzung	Milla Lamers (Baden-Württemberg)
(ehem.) Säulenbeauftragte Achtsamkeit	Romy Löbel (Sachsen)
(ehem.) Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz	Karsten Wappler (Berlin)

(ehem.) Visionsbeauftragter

Michael Wolf (Bayern)

Beweis: Protokoll der Gründungsversammlung vom 4. Juli 2020, vorgelegt als Anlage **AST 4**
Gründungssatzung vom 4. Juli 2020 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 5**
Satzung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 2**

6. Im November 2020 trat die Säulenbeauftragte Machtbegrenzung, Frau Milla Lamers aus dem Gründungsvorstand zurück. Auf dem außerordentlichen Bundesparteitag in Bernburg (Saale, ST) am 14. November 2020 fand unter anderem die Nachwahl für das Gründungsvorstandsamt Säulenbeauftragte/r Machtbegrenzung statt, für das Herr Sebastian Bolte aus Bayern gewählt wurde.

Beweis: Protokoll des Bundesparteitags vom 14. November 2020 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 6**

7. Am 30. Dezember 2020 folgte der Rücktritt des Schatzmeisters, Herr Ralf Baßler aus dem Gründungsvorstand. Frau Editha Roetger, stellvertretende Schatzmeisterin wurde nicht nach § 12 Abs. 6 der Satzung zur Schatzmeisterin des Gründungsvorstandes bestellt; sie übernahm lediglich kommissarisch die Aufgaben des zurückgetretenen Schatzmeisters.

Beweis: Gründungssatzung vom 4. Juli 2020 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 5**

8. Auf dem ersten ordentlichen Bundesparteitag am 20. März 2021 in Hannover wurde mit der Verabschiedung des Gründungsvorstandes gem. § 4a Abs. 4 Satz 1 der Satzung der Gründungsrat gebildet. § 4a Abs. 4 Satz 2 bis 4 der Satzung schreibt vor, dass Mitglieder des Gründungsrates über kein Stimm- oder Repräsentationsrecht, sondern lediglich über Teilnahme- und Rederecht an Vorstandssitzungen verfügten und während ihrer satzungsgemäßen Amtszeit ausschließlich zur Unterstützung der Arbeit und zur Einarbeitung des ersten Bundesvorstandes diesem beratend zur Seite zu stehen hatten.

Beweis: Satzung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 2**
Protokoll des Bundesparteitags vom 20. und 21. März 2021 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 1**

9. Nachdem am 20. März 2021, Tag des ersten ordentlichen Bundesparteitags in Hannover, stellvertretender Vorsitzender, Herr Henning Hacker und Säulenbeauftragte Freiheit, Frau Alkje Fontes aus dem Gründungsvorstand zurückgetreten waren, bestand der Gründungsrat bis zum Ende des zweiten Bundesparteitages aus den nachgenannten Mitgliedern:

(ehem.) Vorstandsvorsitzender	Frank Roedel
(ehem.) Stellvertretende Schatzmeisterin	Editha Roetger
(ehem.) Säulenbeauftragter Machtbegrenzung	Sebastian Bolte
(ehem.) Säulenbeauftragte Achtsamkeit	Romy Löbel

(ehem.) Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz
(ehem.) Visionsbeauftragter

Karsten Wappler
Michael Wolf

10. Nach dem Parteitag in Hannover gab es Zweifel, ob die Wahlen aufgrund des Einsatzes von Wahlgeräten gegebenenfalls unwirksam gewesen sein könnten. Nach eingehender Klärung zwischen dem Gründungsvorstand und dem am 21. März 2021 neu gewählten Bundesvorstand waren sich darin darauf einig, dass der in Hannover gewählte Bundesvorstand wirksam bestellt worden und daher rechtmäßig im Amt sei, was in Ergebnis auch mit der Beurteilung des späteren Rechtsgutachtens des Sachverständigen, Herrn Prof. Martin Morlok übereinstimmt. Unter <https://diebasis-partei.de/2021/06/bundesvorstand-ist-legitim/> wurde sodann am 15. Juli 2021 die folgende Pressemeldung zur Bekanntmachung veröffentlicht:

„Bundesvorstand ist Legitim

Gemäß der Rechtsauffassung der Mitglieder von Bundesvorstand und Gründungsrat, die uns von unabhängigen Juristen bestätigt wird, ist der von euch auf dem 1. Ordentlichen Bundesparteitag (21. März 2021) gewählte Vorstand rechtmäßig im Amt.

Mit einer kurzen Mitglieder-Info am 7. Juni 2021 haben wir euch von einer Information des Bundeswahlleiters bezüglich des letzten Bundesparteitages und der Vorstandswahl berichtet.

Inhaltlich haben wir uns dazu am Wochenende 12./13. Juni 2021 in Hannover getroffen und können euch erfreut Folgendes berichten:

*Gemäß unserer Rechtsauffassung, die uns von unabhängigen Juristen bestätigt wird, ist der von euch auf dem Bundesparteitag **gewählte Vorstand rechtmäßig im Amt.***

Lediglich in der Unterlagensammlung des Bundeswahlleiters wird möglicherweise der Gründungsvorstand als Vorstand der Partei geführt.

Vorsorglich werden alle Beschlüsse des gewählten Bundesvorstandes durch den zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Gründungsvorstand jeweils gleichlautend beschlossen.

*Eine eurer Sorgen war unsere **Zulassung zur Bundestagswahl.** Dieser sehen wir zuversichtlich entgegen: Wir haben unsere Beteiligungsanzeige zur 20. Bundestagswahl schon im Januar gestellt, inzwischen alle geforderten Unterlagen eingereicht und am 8./9. Juli 2021 wird der Bundeswahlleiter in seiner Wahlausschusssitzung unsere Teilnahme an dieser Wahl mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigen.*

Wir wollen anders sein. Dazu gehört unseres Erachtens auch, dass wir uns nicht gegeneinander ausspielen lassen. Bittet achtet gegenseitig aufeinander: Wir alle haben eine große Aufgabe angenommen! Wir sind viele, wir sind dieBasis.“ (Die Hervorhebung in Fett stammte von der Pressemeldung)

Beweis: Ausdruck der Partei-Webseite mit der Pressemitteilung vom 15. Juli 2021, vorgelegt als Anlage **AST 7**

11. Ab der Wahl des ersten Bundesvorstandes auf dem ersten ordentlichen Parteitag in Hannover bis zum 3. Dezember 2021 gab es in der Zwischenzeit unter anderem hinsichtlich

der politischen Ausrichtung der Partei, vor wie nach der Bundestagswahl, sowohl innerhalb des Gründungsrates, des Bundesvorstandes, der Vorstände der Landesverbände, der Vorstände der Gebietsverbände als auch innerhalb der Mitgliedschaft erhebliche Konflikte, die sich für die Ausübung satzungsmäßiger Aufgaben des Bundesvorstandes und bei der Geschäftsführung als sehr hinderlich herausstellten.

Im intensiven Zusammenwirken der einfachen Parteimitglieder, Herr Reiner Füllmich und Frau Viviane Fischer, die Mitglieder der Organisation „Stiftung Corona Ausschuss“ sind, mit einigen der dieser Organisation nahestehenden Bundesvorstandsmitgliedern der Partei wird und wurde mit demokratisch fragwürdigen Mitteln und medialer Macht der genannten Organisation versucht, enormen Einfluss von außen auf die parteiinternen politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesse auszuüben. Dies mit dem Ziel, die Basisdemokratische Partei Deutschland zu einer monothematischen Partei zu verwandeln, die sich zur Wiederherstellung aller Freiheitsrechte ausschließlich mit Themen betreffend die Corona-Auflagen, drohende Impfpflicht, diesbezüglichen staatlichen Maßnahmen u.ä. befassen sollte, statt mit vielfältigen gesellschaftspolitischen Arbeitsthemen, die das Erstgenannte nicht ausschließen, sondern umfassen. Das Letztgenannte als politische Ausrichtung der Partei hat sich bereits bei einer basisdemokratischen Mitgliederbefragung vor der Bundestagswahl als mit einfacher Mehrheit angenommen herausgestellt.

Als Folge der genannten, im Laufe der Zeit sich immer weiter verschärfenden Konflikte waren Mitglieder des Bundesvorstandes, der Vorstände der Landes- sowie Gebietsverbände als insbesondere auch viele Mitglieder der Partei im Allgemeinen mit der Situation überfordert und zum Teil gespalten. Hieraus folgte bis vor der Eröffnung des zweiten ordentlichen Bundesparteitags vom 4. Dezember 2021 aus individuellen Gründen wie Absichten in zeitlich aufsteigender Reihenfolge nacheinander eine Reihe von Rücktritten der nachgenannten Bundesvorstände, zu denen zudem auf die Angabe unter A.4. Bezug genommen wird:

- Ehem. Schatzmeisterin, Sabine Langer
- Ehem. Visionär, Holger Thiessen
- Ehem. Querdenkerin, Vicky Richter
- Ehem. stellvertretender Vorsitzender, Oliver Schlutz
- Ehem. Stellvertretende Vorsitzende, Dagmar Knuth
- Ehem. Säulenbeauftragte Freiheit, Andrea Henning
- Ehem. Säulenbeauftragter Machtbegrenzung, Alexander Harm
- Ehem. Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz, Thomas Heckmann

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 31. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 3**

12. Nachdem Frau Sabine Langer am 18. Juli 2021 aus ihrem Amt als Bundesschatzmeisterin zurückgetreten war, bestellte der Vorstand § 12 Abs. 6 der Satzung unverzüglich kommissarisch den seinerzeit stellvertretenden Bundesschatzmeister, Herr John Stopfkuchen zum Schatzmeister, der unmittelbar nach der Bestellung sein Amt antrat.

Beweis: Satzung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 2**

- Ehem. Vorsitzende, Diana Osterhage
- Ehem. Vorsitzender, Dr. Andreas Baum Knuth
- Ehem. stellvertretender Vorsitzender, Oliver Schlutz
- Ehem. Stellvertretende Vorsitzende, Dagmar Knuth
- Ehem. Säulenbeauftragte Freiheit, Andrea Henning
- Ehem. Säulenbeauftragter Machtbegrenzung, Alexander Harn
- Ehem. Säulenbeauftragter Schwarmintelligenz, Thomas Heckmann
- Ehem. stellvertretende Visionärin, Neele Martha Willemsen
- Ehem. Säulenbeauftragte für Achtsamkeit, Frau Viola Schäfer
- Amt. Beauftragter für Medien und Kommunikation, David Claudio Siber

Der Unterzeichner hat dagegen gestimmt. Die beiden Vorstandsvorsitzenden, Frau Diana Oster haben sich dabei enthalten.

Ein wirksamer Beschluss liegt jedoch bis heute nicht vor. Bereits aus formal-rechtlichem Gesichtspunkt war die Abstimmung nicht wirksam, da die vorgenannten fünf Vorstandsmitglieder nicht für eine derartige Beschlussfassung befugt waren. Zudem liegt ein offizieller Beschluss nicht vor.

Tatsächlich traten diese fünf Vorstandsmitglieder auch unmittelbar am Vortag des Online-Parteitags, dem 3. Dezember 2021 gemeinsam zurück, um das im vorgenannten Beschluss formulierte Ziel zu verfolgen. Folglich waren im Vorstand noch sieben Mitglieder mit den nachgenannten Ämtern:

- Ehem. Vorsitzender, Diana Osterhage
- Ehem. Vorsitzender, Dr. Andreas Baum
- Ehem. stellvertretender Schatzmeister, zuletzt Schatzmeister, John Stopfkuchen
- Ehem. Säulenbeauftragte für Achtsamkeit, Frau Viola Schäfer
- Ehem. stellvertretende Visionärin, Neele Martha Willemsen
- Amt. Beauftragter für Medien und Kommunikation, Dr. Harald von Herget
- Amt. Beauftragter für Medien und Kommunikation, David Claudio Siber

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 31. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 3**

15. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2021 wurde zum zweiten ordentlichen Bundesparteitag in Form eines Online-Parteitags für den 4. bis 6. Dezember 2021 eingeladen, ohne dass zuvor in einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung weder der konkrete Inhalt einer Einladung zum genannten Parteitag, noch die Tagesordnungspunkte beschlossen worden waren. Veranlasst wurde diese Einladung von einem oder mehreren wiederum der unter A.11./13. genannten Vorstandsmitglieder. Ob die Einladung samt Anlagen auch postalisch an alle Mitglieder übersandt wurde, die beim Beitritt in die Partei keine E-Mail-Adresse hinterlegt hatten, um eine ordnungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung zu gewährleisten, entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners und wird von ihm als Antragsteller angezweifelt. Abweichend von dem unter A.13. genannten Vorstandsbeschluss, dass der Online-Parteitag am 4. und 5. stattfinden solle, wurde den Mitgliedern in der Einladung

vorsorglich mitgeteilt, dass der Online-Parteitag gegebenenfalls auf den 6. Dezember 2021 verlängert werden würde. Die Einladung selbst hat den folgenden Wortlaut:

„Einladung zum Online-Bundesparteitag

Liebes Mitglied,

*hiermit laden wir Dich zum 2. ordentlichen Bundesparteitag ein. Er findet statt am Samstag und Sonntag, **4. und 5. Dezember 2021**, jeweils ab 10:00 Uhr bis voraussichtlich 20:00 Uhr, sowie mit einer **möglichen Fortsetzung am Montag, den 6.12.21** ab 18:00.*

Dieser Bundesparteitag findet online statt und dient insbesondere den Vorstandswahlen, der Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts und der Wahl von Rechnungsprüfern. Ein eigener Satzungsparteitag wird im ersten Quartal 2022 durchgeführt werden.

Da der Zeitbedarf stark von der Anzahl der Bewerber abhängen wird und wir den Zeitplan daher nicht exakt festlegen können, kann die genannte Fortsetzung notwendig werden.

Die abschließende Beschlussfassung wird im Anschluss durch die Teilnehmer per Briefwahl bestätigt. Das Ergebnis der Briefwahl wird nach Auszählung verkündet.

Die vorläufige Tagesordnung findest Du beigefügt. Anträge zum Bundesparteitag können an bupa@diebasis-partei.de gestellt werden und müssen drei Wochen vor unserem Parteitag eingegangen sein, Satzungsänderungsanträge fünf Wochen vorher.

Du wirst Mitte November eine weitere E-Mail mit allen nötigen Daten und Informationen erhalten, mit denen du Dich für die Teilnahme vorab am Parteitag registrieren kannst. Diese Voranmeldung ist aus technischen Gründen zwingend erforderlich. Wir freuen uns über Deine Teilnahme! Dein Bundesvorstand“ (Die Hervorhebung in Fett erfolgt durch den Unterzeichner.)

Beweis: Einladung vom 16. Oktober 2021 zum Online-Parteitag vom 4. bis zum 6. Dezember 2021 samt Anlagen, vorgelegt als Anlage **AST 9**

16. Vom 4. Dezember ab 10 Uhr bis zum 7. Dezember 2021, 0:11 Uhr fand der Online-Bundesparteitag statt. Während des gesamten Parteitags traten immer wieder technische Störungen auf, sodass die verfassungsrechtlich geschützten Wahlrechtsgrundsätze bei vielen, wenn nicht gar bei allen Wahlgängen nicht gewährleistet werden konnten. Zudem gab das nicht per Vorstandsbeschluss gewählte „eBuPa-Orga-Team“ an, es habe am Sonntag Morgen einen Hackerangriff gegeben, sodass der Parteitag erst anderthalb Stunden später begonnen werden konnte. Auch dieses Ereignis zog begründeten Zweifel nach sich, dass die Vorstandswahlen und die Wahl der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts insgesamt unwirksam und somit nichtig waren. Desweiteren wurden bei der Durchführung des Parteitags die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder weitgehend verletzt. An die Satzung, die Geschäftsordnung für den Parteitag, die Wahlordnung der Partei wurde sich kaum gehalten und das Parteiengesetz im weitesten Sinne ausgehebelt. Es gab zahlreiche Hinweise als auch Beschwerden über den nicht ordnungsgemäß durchgeführten Online-Parteitag. Beispielsweise musste kam es nach dem Protokoll nach zu einem Hackerangriff, sodass angekündigt wurde, dass der Server heruntergefahren und dann wieder neu hochgefahren werden musste.

Beweis: Schlussempfehlung des „eBuPa Wahlprüfungsausschusses“ vom 20. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 10**
Übersicht mit Beispielen aus dem Protokollversions-Vergleich, vorgelegt als Anlage **AST 11** (Zeile 5, Spalte PV2, S. 2-3; Zeile 5, Spalte PV6 S.2)
Abschrift der Protokollversion Nr. 2, S. 23, vorgelegt als Anlage **AST 12**

17. Nachdem die unter A.11. fünf letztgenannten Mitglieder, wie unter A.14. dargetan, gemeinsam am 3. Dezember 2021, Tag vor der Eröffnung des Online-Bundesparteitags, aus dem Vorstand zurücktraten, um erneut unter Berufung der nichtigen Satzungsregelung (§ 12 Abs. 5 Satz 3) eine rechtswidrige Neuwahl des gesamten Vorstandes zu erzwingen und so auf diese Weise die beiden Vorsitzenden aus dem Vorstand loszuwerden, wurden online auf dem Parteitag zwischen dem 5. Dezember und 0:11 Uhr des 7. Dezember 2021 unter anderem die Wahlgänge für die nachgenannten Vorstandsämter durchgesetzt, bei denen sich die folgenden Mitglieder als bereits unmittelbar auf dem Online-Parteitag für die nachgenannten Ämter wirksam gewählt und rechtmäßig bestellt ansehen:

Vorsitzende/r (Doppelspitze)	Viviane Fischer und Dr. Reiner Füllmich
Stellvertretende/r Vorsitzende/r	Alkje Fontes und Thomas Heckmann
Schatzmeisterin	Doris Lenz
Stellvertretender Schatzmeisterin	Andrea Henning
Säulenbeauftragter für Freiheit	Dr. Wolfgang Wodarg
Säulenbeauftragter für Machtbegrenzung	Holger Fischer
Säulenbeauftragte für Achtsamkeit	Dr. Margareta Griesz-Brisson
Säulenbeauftragter für Schwarmintelligenz	Wilfried von Aswegen
Querdenkerin	Nicole Fredriksen

Beweis: dieBasis-Wiki unter <https://diebasis.wiki/wiki/Bundesvorstand> in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 13**

18. Ohne eine für eine rechtsgültige Wahl erforderliche Schlussabstimmung vorzunehmen, traten diese Kandidatinnen und Kandidaten am 7. Dezember 2021 nur wenige Stunden nach dem Online-Parteitag, in einem ZOOM-Meeting, welches sie als „erste konstituierende Sitzung“ benannten, online als nunmehr „amtierender Vorstand“ auf. Dabei übten sie die gem. § 15 der Satzung ausschließlich dem amtierenden Vorstand zustehenden Aufgaben aus und fassten dabei rechtswidrig ohne bestehende Vertretungsmacht bereits Beschlüsse betreffend der Bankkonten, der Post u.v.m.. Diese im Rechtsverkehr nach außen auftretenden Geschäftshandlungen waren nicht vom noch amtierenden Vorstand (Diana Osterhage, Andreas Baum und dem Unterzeichner legitimiert worden. Die Personen waren weder zu diesem Zeitpunkt und sind bis heute nicht vertretungsbefugt. Sie täuschen damit bewusst sowohl innerhalb der Partei die Mitgliedschaft als auch nach außen hin über verschiedene Medienplattformen, darunter auch die eigene Webseite der Partei.

Beweis: Screenshot vom Video der „erste konstituierende Sitzung“, vorgelegt als Anlage **AST 14**

Protokoll des ZOOM-Meetings vom 7. Dezember 2021 in Kopie,
vorgelegt als Anlag **AST 15**

19. Mit anwaltlichem Schreiben vom 12. Dezember 2021 wurden Frau Viviane Fischer, Herr Dr. Reiner Füllmich und Frau Alkje Fontes mit dem folgenden Wortlaut zur Unterlassung aufgefordert:

„ich zeige Ihnen hiermit an, dass mich die Basisdemokratische Partei Deutschland, vertreten durch die beiden Vorsitzenden Diana Osterhage und Dr. Andreas Baum, beauftragt hat, ihre Interessen wahrzunehmen. Meine ordnungsgemäße Bevollmächtigung entnehmen Sie bitte der anliegenden Vollmacht.

Sie geben sich gegenüber Mitgliedern, möglicherweise sogar gegenüber Dritten – wie Banken – als Vorstandsmitglied aus. Dies untersage ich Ihnen hiermit ausdrücklich.

Es ist zur Zeit nicht relevant, ob die rechtswidrigen Beschlüsse des Bundesparteitags vom 4. bis 6. Dezember 2021 der gerichtlichen Anfechtung stand halten werden.

Relevant ist zur Zeit, dass die Wahlgänge bis zum Abschluss der Briefwahlen nicht abgeschlossen sind. 'Die abschließende Beschlussfassung wird im Anschluss durch die Teilnehmer per Briefwahl bestätigt.' Solange die Briefwahl nicht abgeschlossen ist, befinden Sie sich nicht im Amt ! Sollten Sie weiterhin, sich eines Amtes anmaßen, dann rechnen

Sie bitte mit gerichtlichen Schritten !

Mit freundlichen Grüßen“

20. Am 14. Dezember 2021 konnte festgestellt werden, dass die beiden Namen, Viviane Fischer und Dr. Reiner Füllmich im Impressum der Partei-Webseite unter <https://diebasispartei.de/impressum/> bereits als Vorstand der Basisdemokratischen Partei Deutschland eingetragen worden waren. An diesem Tag waren auch alle nicht rechtswirksam gewählte Vorstandskandidatinnen und -kandidaten unter <https://diebasispartei.de/team/vorstand/> zu sehen. Dies als vorgeblich gem. § 16 Abs. 1 der Satzung im Innen- wie im Außenverhältnis zur Vertretung berechtigter Vorstand der Basisdemokratischen Partei Deutschland, ohne jedoch tatsächlich Vorstand zu sein. Gleiches gilt der Auftritt der genannten Person am namentlich

Beweis: Screenshot vom 14. Dezember 2021 der Webseite <https://diebasispartei.de/impressum/>, vorgelegt als Anlage **AST 16**
Screenshot des Ordnerverzeichnisses mit der am 14. Dezember 2021 gespeicherten Webseite <https://diebasispartei.de/team/vorstand/>, vorgelegt als Anlage **AST 17**
Auszug der gespeicherten Webseite zum „Vorstand“ per Screenshot, vorgelegt als Anlage **AST 18**

21. § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung für Parteitage, die nach § 29 Abs. 3 der Satzung Teil dieser ist, schreibt vor, dass Protokolle nach dem Sitzungsende sofort zu erstellen sind, vom Versammlungsleiter, dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und binnen

10 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen sind. Wider dieser Regelung wurde bis dato kein einziges offizielles Protokoll allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

Beweis: Geschäftsordnung für Parteitage (Stand: 20 März 2021), vorgelegt als Anlage **AST 19**

22. Zwischenzeitlich traten zwei weitere Mitglieder aus dem Bundesvorstand zurück, jeweils ehemaliger Beauftragter für Medien und Kommunikation, Herr Dr. Harald von Herget am 5. Dezember 2021 und ehemalige Säulenbeauftragte für Achtsamkeit, Frau Viola Schäfer am 9. Dezember 2021. Folglich verblieben noch die nachgenannten Vorstandsmitglieder im Amt, sodass der Vorstand weiterhin beschluss- und handlungsfähig war:

- Ehem. Vorsitzender, Diana Osterhage
- Ehem. Vorsitzender, Dr. Andreas Baum
- Ehem. stellvertretender Schatzmeister, zuletzt Schatzmeister, John Stopfkuchenihren
- Ehem. stellvertretende Visionärin, Neele Martha Willemsen
- Amt. Beauftragter für Medien und Kommunikation, David Claudio Siber

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 31. Januar 2022 , vorgelegt als Anlage **AST 3**

23. In einer nicht öffentlichen Sitzung am frühen Morgen des 19. Dezember 2021 versammelte sich der vorgeblich bereits im Amt befindlichen Vorstand online im ZOOM. Es wurde unter anderem über die Briefwahl und vor allem über die Art und Weise, wie diese durchzuführen wäre, gesprochen. Obgleich gem. § 8 Abs. 2 der Wahlordnung die Briefwahl vom amtierenden Vorstand durch Bestimmung eines Briefwahlvorstandes durchzuführen ist.

Beweis: Protokoll des ZOOM-Meetings vom 19. Dezember 2022 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 20**
Wahlordnung (Stand: 20. März 2021) in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 21**

24. Innerhalb weniger Wochen nach dem Parteitag kursierten über Telegram mehrere, genauer gesagt, mindestens sechs verschiedene Protokoll-Versionen mit sehr unterschiedlichem Umfang, an vielen Stellen voneinander stark abweichenden, widersprüchlichen bis hin zu manipulierten bzw. gefälschten Angaben mit rechtlicher Relevanz. Es konnte festgestellt werden, dass es mehrere Mitglieder gab, die nicht über satzungsmäßige Befugnis zur Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls verfügten, dennoch an der Bestimmung und Veränderung der Protokollinhalte mitgewirkt haben. Aufgrund der Unregelmäßigkeit bis hin zu zahlreichen Satzungs- und Gesetzesverstößen auf dem genannten Parteitag als insbesondere auch bei der Protokollerstellung waren der Wahlleiter und beide Vorstandsvorsitzenden nicht bereit, mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit einer der vielen, ihnen in der Zwischenzeit bekannt gewordenen Versionen zu bestätigen. Zur Glaubhaftmachung werden hier zu jeder Protokollversion jeweils die ersten drei und die letzten zwei Seiten vorgelegt. Sollte zur Entscheidung über den Antrag dienlich erscheinen, können bei Anforderung des Gerichts alle Protokollversionen in Kopie eingereicht werden.

Beweis: Übersicht mit Beispielen aus dem Protokollversions-Vergleich, vorgelegt als Anlage **AST 22**
Zusammenstellung und Analyse der Metadaten & Quellen der sechs verschiedenen Protokoll-Versionen, vorgelegt als Anlage **AST 23**
Protokoll Version 1 „erstellt am 06.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 25, 26, vorgelegt als Anlage **AST 23a**
Protokoll Version 2 „erstellt am 14.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 59, 60, vorgelegt als Anlage **AST 23b**
Protokoll Version 3 „erstellt am 14.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 24, 25, vorgelegt als Anlage **AST 23c**
Protokoll Version 4 „erstellt am 22.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 26, 27, vorgelegt als Anlage **AST 23d**
Protokoll Version 5 „erstellt am 23.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 26, 27, vorgelegt als Anlage **AST 23e**
Protokoll Version 6 „erstellt am 06.12.2021“, Auszug S. 1, 2, 3, 49, 50, vorgelegt als Anlage **AST 23f**

25. Aufgrund zahlreicher Mitglieder-Beschwerden beschloss der amtierende Vorstand (Diana Osterhage, Dr. Andreas Baum und der Unterzeichner) am 22. Dezember 2021 gem. § 22 der Satzung die Bildung eines eBuPa Wahlprüfungsausschuss. Dieser sollte die Vorkommnisse auf dem Online-Parteitag und die stattgefundenen Wahlen auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersuchen, den Sachverhalt aufnehmen, aufklären und eine Schlussempfehlung bekanntzugeben.

Beweis: Abschrift des Beschluss des Vorstandes vom 22. Dezember 2021 in Kopie, vorgelegt als Anlag **AST 24**

26. Am 20. Januar 2022 lag der Bericht des eBuPa Wahlprüfungsausschusses vor, in dem vom Ausschuss folgendes empfohlen wurde:

„Da die für den eBuPa geplanten Wahlen und Abstimmungen rechtsunwirksam sind, empfiehlt der Ausschuss eine abschließende, rechtssichere Briefwahl, zu der sich auch neue Kandidaten melden können, und an der alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Diese wäre demzufolge noch durch den amtierenden Bundesvorstand zu veranlassen. Ohne diese Briefwahl kann kein neuer Vorstand bestellt werden.“

Für Einzelheiten, welche Themen behandelt, welche Tatbestände dabei festgestellt wurden und vieles mehr wird auf die genannte Schlussempfehlung des Ausschusses Bezug genommen.

Beweis: Schlussempfehlung des eBuPa Wahlprüfungsausschusses vom 20. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 10**

26. Die genannte Schlussempfehlung des eBuPa Wahlprüfungsausschusses enthielt als Anlage 1 die E-Mail vom Büro des Bundeswahlleiters vom 8. Dezember 2021 an den auf

dem Online-Parteitag zum Wahlleiter gewählten Herrn Nadolny beigelegt, der bis zum 20. Januar auftragsgemäß den Ausschuss gebildet und die Sitzungen geführt hatte:

„Sehr geehrter Herr Nadolny,

für Parteien eröffnet § 5 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesuaCOVBekG) dem Parteivorstand die Möglichkeit vorzusehen, dass Mitglieder an der Mitglieder- oder Vertreterversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dies gilt jedoch nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Abs. 4 des Parteiengesetzes. Die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung im Wege der Briefwahl oder auch zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulassen.

An der Schlussabstimmung zur Satzung sowie der Wahl des Vorstands müssen nach unserer Auffassung sämtliche nach der Satzung stimmberechtigten Parteimitglieder teilnehmen können, unabhängig davon, ob sie an der vorhergehenden elektronischen Versammlung teilgenommen haben. Nach Artikel 21 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Auch wenn die Wahlrechtsgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 des Grundgesetzes auf innerparteiliche Wahlen wegen ihres vereinsrechtlichen Charakters nicht unmittelbar anzuwenden sind, so muss doch die Wahl nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz demokratisch sein; danach gelten die wesentlichen Wahlgrundsätze, wie sie in Artikel 38 Absatz 1 GG enthalten sind, gleichermaßen für innerparteiliche Wahlen (BGHZ 106, 67, 74; Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses, BT-Drs. 19/23197, S. 16). Zu den Wahlgrundsätzen zählt unter anderem der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl. Dieser besagt, dass grundsätzlich allen Staatsbürgern das aktive Wahlrecht zusteht. Daraus folgt, dass bei innerparteilichen Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich alle Parteimitglieder gleichermaßen stimmberechtigt sind. Dies ist einfachgesetzlich in § 10 Absatz 2 Parteiengesetz geregelt. Das Stimmrecht ist das wichtigste Mitgliedschaftsrecht, über das Parteimitglieder verfügen (Lenski, Parteiengesetz, 2011, § 10 Rn. 20). Es kann daher – außerhalb des parteirechtlich Zulässigen – nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Daher durfte es nach unserer Auffassung für die Stimmberechtigung bei den Schlussabstimmungen keine Rolle spielen, ob ein Parteimitglied an der zuvor erfolgten Online-Versammlung teilgenommen hat.

Das GesRuaCOVBekG sowie weitere Rechtsvorschriften finden Sie unter <https://www.bundeswahlleiter.de/parteien/rechtsgrundlagen.html>

Wir hoffen, dass wir Ihnen weiterhelfen konnten.

Mit freundlichen Grüßen“

Beweis: Schlussempfehlung des eBuPa Wahlprüfungsausschusses vom 20. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 10**

27. Als die unter A.17. genannten Mitglieder, insbesondere die drei unter A.20. schriftlich bereits zur Unterlassung Aufgeforderten weiterhin nicht davon Abstand nahmen, sich ohne jedwede gesetzliche Grundlage als im Amt befindlichen Vorstand zu generieren und im Außenverhältnis im Namen der Partei Geschäfte abzuschließen, reichte der von den beiden amtierenden Vorsitzenden, Frau Diana Osterhage und Herr Dr. Andreas Baum bevollmächtigte Rechtsanwalt am 23. Dezember 2021 bei Gericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um Unterlassungsansprüche durchzusetzen und somit weiteren der Partei drohenden Schaden abzuwenden. Als Beispiel sei lediglich das Verfahren gegen Herrn Dr. Reiner Füllmich vor dem Landgericht Göttingen unter dem Aktenzeichen 4 O 370/21 angeführt.

Vor Gericht bestritten Herr Dr. Füllmich und sein Rechtsvertreter unter anderem, dass der am 21. März 2021 gewählte Bundesvorstand im Amt sei, weshalb Frau Osterhage und Dr. Baum nicht vertretungsbefugt seien und somit die Aktivlegitimation fehle. Im erstinstanzlichen Verfügungsurteil vom 18. Januar 2021 wurde der Partei als Antragstellerin zwar kein Recht auf Unterlassung zugesprochen, jedoch gab das Gericht in allen restlichen strittigen Tatbeständen Recht und stellte fest, dass die Doppelspitze rechtmäßig im Amt sei und der auf dem Online-Parteitag Anfang Dezember 2021 gewählte Vorstand tatsächlich noch nicht wirksam gewählt und rechtmäßig bestellt sei.

Beweis: Urteil vom 18. Januar 2021, 4 O 370/21 Landgericht Göttingen in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 25**

28. Aus dem vorgenannten Urteil vom Landgericht Göttingen ergibt sich, dass die Schlussabstimmung noch fehle, insbesondere weil diese in der Einladung der angekündigt worden war. Diese Schlussabstimmung ist bis heute nicht rechtswirksam erfolgt.

Beweis: Einladung vom 16. Oktober 2021 zum Online-Parteitag vom 4. bis zum 6. Dezember 2021 samt Anlagen, vorgelegt als Anlage **AST 9**

29. Die genannte Schlussempfehlung des eBuPa Wahlprüfungsausschusses enthielt als Anlage 2 das Rechtsgutachten des Sachverständigen, Herr Prof. Martin Morlok vom 17. Januar 2022. Es wurde am 10. Januar 2022 vom Wahlleiter des Online-Parteitags, Leiter des eBuPa Wahlprüfungsausschusses in Auftrag gegeben und der Auftrag durch den alleinvertretungsbefugten Vorstand, Frau Diana Osterhage zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Partei bestätigt.

Herr Prof. Morlok ist emeritierter Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, ehemals Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Staatsrechtler und Direktor des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung (PRuF) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Im genannten Gutachten nahm er im Hinblick auf den Online-Parteitag Anfang Dezember 2021 rechtsgutachterlich zu den folgenden Fragen Stellung:

- 1) Welche Mitglieder sind berechtigt, an der abschließenden Bestätigung per Briefwahl teilzunehmen?
- 2) Auf welcher Teilnehmer-Grundlage (Quorum) ist die Beschlussfähigkeit des Bundesparteitags festzustellen?
- 3) Welche technischen Zugangshürden und Zulassungsbeschränkungen sind bei der Teilnahme zulässig?
- 4) Wann findet bei dem Wahlverfahren mit abschließender Bestätigung per Briefwahl der Übergang der Verantwortung und Entscheidungsgewalt in der Partei zwischen dem alten und dem neuen Vorstand statt?

Welche besonderen Rechte haben auf dem Bundeparteitag gewählte Vorstandsmitglieder vor der Verkündung des Ergebnisses der abschließenden Bestätigung?

Inwieweit werden die Handlungsfähigkeit und Verantwortung des „alten“ Vorstandes in der Zeit zwischen Wahl und abschließender Bestätigung eingeschränkt?

- 5) Hat die Wahl am Präsenz-Bundesparteitag im März 2021 in Hannover mit den dort verwendeten digitalen Abstimmungsgeräten auch ohne Briefwahlbestätigung zu einer legitimen Wahl eines Vorstandes geführt?

Das Fazit aus seinem Gutachten wie folgt:

- 1) Die Wahl des Parteivorstandes der Basisdemokratischen Partei, der auf dem Internet-Parteitag Anfang Dezember 2021 vorbereitet worden war, bedarf noch der Wahl durch Briefwahl, an der alle Mitglieder teilnehmen können.
- 2) Eine Aussage über die Beschlussfähigkeit des Parteitages ist nicht zuverlässig zu treffen, nach den im Protokoll genannten Zahlen von Anwesenden wurde die 50%-Schranke nicht überschritten.
- 3) Die verlangte Akkreditierung im Vorfeld des Parteitages stellte eine zulässige Voraussetzung für die Teilnahme am Parteitag und an der Stimmabgabe dar.
- 4) Der bisherige Vorstand (der auf dem Präsenzparteitag im März 2021 gewählt wurde) ist noch ohne Einschränkung seiner Möglichkeiten im Amt, solange die Briefwahl eines neuen Vorstandes noch nicht stattgefunden hat.
- 5) Der bisherige Vorstand wurde auf dem Präsenzparteitag im März korrekt gewählt.

In den Rechtsausführungen des Herrn Prof. Martin Morlok verwies er auf eine Vielzahl von Rechtsprechungen des Bundesverfassungsgerichts, Rechtszitate aus der Literatur und Vorschriften aus dem GG, PartG, GesRuaCOVBekG sowie aus der Parteisatzung. Es wird auf das 10-seitige Gutachten Bezug genommen. Das Gutachten wurde unter anderem auch im Eilverfahren gegen Reiner Füllmich wegen Unterlassungsansprüchen vorgelegt.

Beweis: Gutachten des Herrn Prof. Martin Morlok vom 17. Januar 2021 in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 26**

30. Die vorgeblich seit den Vorstandswahlen auf dem Onine-Bundesparteitag Anfang Dezember im Vorstandsamt befindliche Mitglieder tagten zweimal wöchentlich in einer sogenannten Vorstandssitzung und fassten von Woche zu Woche weitere Beschlüsse. An einem mir unbekanntem Datum wurde entgegen der gesetzlichen Bestimmung sogar ohne Beteiligung des Wahlleiters und ohne Beteiligung des amtierenden Vorstands die Einleitung einer sogenannten „Briefwahlbesätigung“ beschlossen, bei der nur an dem Online-Parteitag anwesenden Mitglieder teilnehmen durften, unter denen auch nicht alle Stimmzettel postalisch zugesandt erhalten haben.

Angeblich bestünde zur Teilnahme an dieser Form der Schlussabstimmung die Erfordernisse, 18 Jahre alt zu sein und die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen. So steht jedenfalls im auf den 22. Dezember 2021 datierten Schreiben, betreffs „Schlussabstimmung für die Wahlen des Vorstandes und des Schiedsgerichts am Online-Bundesparteitag Dezember 2021“, in dem man an Eides statt versichern sollte, als Wähler die vorgenannten beiden Voraussetzungen zu erfüllen. Eine derartige Voraussetzung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten entbehrt jedweder Rechtsgrundlage und ist weder in der Satzung der Partei, noch im Gesetz zu finden. Oben auf dem Stimmzettel steht „Bestätigung des Wahlergebnisses – eBuPa 4, 5, und 6.12.2021“, obgleich der Wahlgang für die Querdenkerin, bei dem Frau Nicole Fridriksen die einfache Mehrheit erhielt, erst um 0:11 Uhr des 7. Dezember 2021 abgeschlossen wurde.

Beweis: Schreiben zur Schlussabstimmung vom 22. Dezember 2021 nebst dem Stimmzettel in Kopie, vorgelegt als Anlage **AST 27**

31. Vom 20. Januar bis zum 26. Januar legten die nachfolgend genannten Mitglieder des Bundesvorstandes ihren Amt nieder: der ehemalige Schatzmeister, John Stopfkuchen und die ehemalige stellvertretende Visionärin, Neele Martha Willemsen jeweils am 20. und 26. Januar 2022 durch Rücktritt sowie die ehemaligen Vorsitzenden, Diana Osterhage und Dr. Andreas Baum, beide am 21. Januar 2022 durch Parteiaustritt. Seit dem ist der Bundesvorstand beschluss- und handlungsunfähig, die Partei vertretungs- und führungslos. Vor diesem Hintergrund ist die gerichtliche Notbestellung erforderlich geworden.

Beweis: Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 31. Januar 2022, vorgelegt als Anlage **AST 3**

B. Rechtsausführungen

I. Zulässigkeit

Der Antrag gem. § 29 BGB ist zulässig.

1. Anzuwendendes Recht

Die Basisdemokratische Partei Deutschland ist eine frei gebildete Personenvereinigung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 GG i.V.m. § 2 Abs. 1 PartG und organisiert sich als ein nicht rechtsfähiger Verein.

Der § 54 BGB verweist, als zentrale Vorschrift des nicht eingetragenen Vereins, in seinem Wortlaut auf die Vorschriften für die BGB-Gesellschaft (GbR) und damit auf die §§ 705 ff. BGB. Somit wären grundsätzlich die Vorschriften für die GbR auf den nicht eingetragenen Verein anzuwenden. Jedoch ist ein nicht eingetragener Verein aufgrund seiner körperschaftlichen Organisation sowie seiner Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel nicht mit der GbR vergleichbar. Insofern kommt dem Verweis auf die Vorschriften für die BGB-Gesellschaft kaum noch Bedeutung zu (Stöber und Otto 2016, S. 660).

Auf den nicht eingetragenen Verein sind daher nach heute herrschender Meinung (BGH, Urteil vom 11.7.1968 – VII ZR 63/66; 2.7.2007 – II ZR 111/05) weitestgehend die vereinsrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79 BGB) analog anzuwenden, soweit die Anwendung nicht die Eintragung zum Vereinsregister voraussetzt.

2. Zuständiges Gericht

Zuständig für die gerichtliche Vorstandsbestellung ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (Palandt/Ellenberger, § 29, Rn. 5; SSW, Rn. 294; BGB/Schöpflin, § 29, Rn.1). Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg als Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit ist vorliegend gem. § 16 Abs. 2 der Satzung i.V.m. § 29 BGB in örtlicher und sachlicher Hinsicht zuständig für die Bestellung des Notvorstandes (Reichert, Rn. 2177).

3. Antragsberechtigung

Als Mitglied des Bundesvorstandes der Partei ist der Unterzeichner antragsberechtigt. Die Rechte des Unterzeichners wurden unmittelbar berührt und die Bestellung eines Notvorstandes stellt eine Hilfestellung dar, damit die derzeit vertretungslose Partei in vollständiger Art und Weise am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Die vorliegende Antragstellung zur Beseitigung der Vertretungslosigkeit der Partei und zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Partei erachtet der Unterzeichner auch als seine Pflicht, da nicht zuletzt eine Vernachlässigung der Antragstellung zu Schadensersatzansprüchen führen könnte (vgl. SSW, Rn. 294).

4. Anforderungen des Antrags

Der Antrag genügt allen im § 23 Abs. 1 FamFG genannten gesetzlichen Anforderungen und enthält die Vorschläge der darin genannten drei aktiven ehrenamtlichen, satzungsgemäß qualifizierten Parteimitglieder als Mitglieder des Notvorstands, an die das Gericht bei seiner Entscheidung zwar nicht gebunden, diese jedoch berücksichtigen kann (vgl. SSW, Rn. 294 Reichert, Rn. 2179).

Die Erklärungen der vorgeschlagenen drei Notvorstandsmitglieder jeweils zur Annahme etwaiger Bestellung und mit für die Verifizierbarkeit ihrer Person relevanten Angaben sowie einer Bestätigung der kurzen Beschreibung ihrer Qualifikation, liegen hier zunächst als Kopie bei. Sobald sie dem Unterzeichner in Original vorliegen, werden sie unverzüglich nachgereicht.

II. Begründetheit

Der Antrag gem. § 29 BGB ist begründet, da die Bestellungsvoraussetzungen erfüllt sind.

1. Fehlen der erforderlichen Vorstandsmitglieder

a.

Dem Bundesvorstand der Partei obliegt im Innenverhältnis die Geschäftsführung und im Außenverhältnis die Vertretung der Partei gegenüber Dritten. Es fehlen nunmehr vollständig die nach der Satzung für eine gem. § 28 BGB wirksame Beschlussfassung als insbesondere auch für eine gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB wirksame gerichtliche wie außergerichtliche Vertretung erforderlichen Mitglieder des Vorstands, deren Fehlen eine zwingende Voraussetzung für die Bestellung eines Notvorstandes zum Schutz des Rechtsverkehrs, im sowohl Innen- als auch Außenverhältnis ist. Vorliegend lag diese Voraussetzung vor dem 21. Januar 2022 noch nicht vor.

§ 12 Abs. 5 der Satzung lautet: Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes aus. Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes zurück, so wird der gesamte Bundesvorstand neu gewählt.

§ 12 Abs. 5 Satz 3 verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen §§ 27 BGB, 9 PartG und ist daher nichtig. § 9 Abs. 4 PartG schreibt vor, dass die Mitgliederversammlung die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstands bestimmt, nicht der Vorstand selbst durch eigene Rücktritte. Letzteres stellt eine gesetzeswidrige Kompetenzüberschreitung der Vorstandsmitglieder dar, die demokratischen Grundsätzen zuwiderläuft. Auch die am 28. März 2021 in Kraft getretenen Sonderregelungen für politische Parteien im GesRuaCOVBekG, das voraussichtlich bis zum 31. August 2022 anwendbar ist, geben nichts Abweichends her (§ 5 Abs. 4 Satz 3, 4 GesRuaCOVBekG).

Vor diesem Hintergrund waren die Vorstandsvorsitzenden Diana Osterhage und Dr. Andreas Baum zum Zeitpunkt des Online-Bundesparteitags vom 4. bis zum 7. Dezember 2021 nicht selbst zurückgetreten und daher weiterhin als amtierender Vorstand gewählt. Die Wahlgänge für die Vorstandsvorsitzenden waren unzulässig.

Wird sich von Vorstandsmitgliedern einer Partei bei der Entscheidung über den Zeitpunkt der Einberufung einer Mitgliederversammlung auf diese nichtige Satzungsregelung berufen, um eine sogenannte „Neuwahl des gesamten Bundesvorstandes“ herbeizuführen oder gar in einer nötigen Weise zu erzwingen, verstößt diese gegen §§ 27, 242 BGB, 9 PartG. Insoweit ist auch der unter A.14. zitierte Vorstandsbeschluss, mittels dessen eine wie auch immer geartete „Notbestellung“ durch „Zwangseinberufung“ eines Bundesparteitags herbeigeführt wurde, gleichsam rechtswidrig und nichtig.

Die Wirksamkeit des Rücktritts der fünf Vorstandsmitglieder am 3. Dezember 2021 bleibt von der Nichtigkeit des Beschlusses unberührt. Diese Rücktritte führten weder zur Beschlussunfähigkeit des Vorstandes noch zur Vertretungslosigkeit der Partei.

Auch nach dem Rücktritt des Schatzmeisters am 20. Januar 2022 blieb der Vorstand weiterhin handlungsfähig, denn die Partei wurde durch die zu diesem Zeitpunkt im Amt verbliebenen beiden vertretungsbefugten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten und der Vorstand war beschlussfähig, sodass er gem. § 12 Abs. 6 der Satzung unverzüglich kommissarisch eine neue Schatzmeisterin bzw. einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes hätte bestellen können, um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes wiederherzustellen.

b.

Seit dem 26. Januar 2022 ist nur noch der Unterzeichner im Bundesvorstand verblieben und 14 von insgesamt satzungsmäßigen 15 Vorstandsmitgliedern sind zurückgetreten, darunter die am 18. Juli 2021 zurückgetretene Schatzmeisterin (§ 12 Abs. 1 c der Satzung), die beide am 3. Dezember 2021 zurückgetretenen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (§ 12 Abs. 1 b i.V.m. §§ 14, 16 Abs. 1 der Satzung), der am 20. Januar 2022 zurückgetretene ehemalige stellvertretende und kommissarisch bestellte Schatzmeister (§ 12 Abs. 1 c i.V.m. Abs. 6 der Satzung) und beide am 21. Januar 2022 zurückgetretenen, jeweils einzeln vertretungsberechtigten geschäftsführenden Vorstände (§ 12 Abs. 1 a i.V.m. §§ 14, 16 Abs. 1 der Satzung).

Seit dem 21. Januar 2022 kann sämtlichen Aufgaben des Bundesvorstandes gem. § 14 der Satzung nicht mehr nachgegangen werden und eine Beschlussfassung i.S.d. § 16 Abs. 1 der Satzung, mich für bestimmte Arten von Geschäften mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung zu beauftragen ist ebenfalls nicht mehr möglich. Der Unterzeichner als einzig verbliebenes Vorstandsmitglied mit dem Amt des Beauftragten für Medien und Kommunikation (§ 12 Abs. 1 i der Satzung) ist ohne die hier beantragte Bestellung eines Notvorstandes an der Amtsausübung gehindert.

Ein Verein als Körperschaft ist selbst handlungsunfähig und daher auf eine Organisation angewiesen, die für jedes nach außen wirkende rechtsgeschäftliche Handeln in seinem Namen sorgt (SSW, Rn. 224; Reichert, Rn. 2059). Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BGB muss der Verein daher einen Vorstand haben, welcher ihn nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB in gerichtlichen sowie außergerichtlichen Angelegenheiten vertritt (Burhoff, Rn. 437; SSW,

Rn.224). Vorstandsrücktritt stellt eine Verhinderung der Amtsausübung dar (Palandt/Ellenberger, § 29 Rn.2; MüKo/Reuter, § 29, Rn. 8, Reichert, Rn. 2165).

Eine der zwingenden Voraussetzungen für die gerichtliche Bestellung ist, dass der Verein ohne die Bestellung vertretungslos ist (vgl. Juris/Otto, § 29 Rn.5). Folglich kann eine Bestellung nur dann erfolgen, wenn zumindest ein nach der Satzung für die Beschlussfassung oder Vertretung erforderliches Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausgeschieden oder aus tatsächlichen beziehungsweise rechtlichen Gründen an der Amtsausübung gehindert ist (Reichert, Rn. 2165; MüKo/Reuter, § 29, Rn. 8; Hahn, NJW, 1973, 2012; SSW, Rn. 293).

Fehlt es an dem Vertretungsorgan und der Verein kann hierdurch nicht in vollständiger Art und Weise am Rechtsverkehr teilnehmen, bedarf es einer gesetzlichen Vorsorge, um die Handlungsfähigkeit des Vereins zu wahren. Daher folgt in diesem Fall nach § 29 BGB die vorübergehende Bestellung eines Vorstandes durch das Gericht (Juris/Otto, § 29, Rn. 1; SSW, Rn. 293)

c.

Dem Gutachten des Herrn Prof. Martin Morlok zufolge ist die Wirksamkeit der Vorstandswahlen auf dem Onlineparteitag Anfang Dezember 2021 nicht gegeben. Die Schlussabstimmung gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 GesRuaCOVBekG ist zur Wirksamkeit der Vorstandswahlen unabdingbar. Da die Briefwahl eines neuen Vorstandes, an der alle Mitglieder das Recht hätten, daran teilzunehmen, noch nicht stattgefunden hat, ist der auf dem Präsenzparteitag in Hannover am 21. März 2021 gewählten Vorstand ohne Einschränkung seiner Möglichkeiten im Amt.

Ferner stellte das Landgericht Göttingen in seinem Urteil vom 18. Januar 2022 unter II.2, Seite 7 unten bis Seite 8 oben, den folgenden Sachverhalt fest:

Nach § 18 Abs. 5 der Bundessatzung kann der Parteivorstand zwar beschließen, einen virtuellen Bundesparteitag durchzuführen. Bei einem virtuellen Bundesparteitag können Wahlen und Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt werden. Dies gilt allerdings nur, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 der Bundessatzung wird auf dem Bundesparteitag der Vorstand geheim gewählt, wobei jedoch die Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen in der Geschäftsordnung enthalten sind. Nach § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die genauen Regeln für Wahlen der Wahlordnung zu entnehmen. Diese wiederum sieht in § 8 die Möglichkeit vor, Briefwahlen durchzuführen, sofern sie nicht bereits über die Tagesordnung einer Versammlung angekündigt wurden. Dies ist hier nicht der Fall, weil bereits mit der Einladung zu dem virtuellen Parteitag ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass im Anschluss an den Parteitag die Wahl per Briefwahl bestätigt wird.

Allerdings ging das Gericht dabei von der falschen Annahme aus, dass vorliegend im Anschluss an den Parteitag eine Briefwahl gem. § 8 der Wahlordnung durchgeführt worden

wäre. Der Grund, dass der Verfügungsbeklagte, Herr Reiner Füllmich formell noch nicht zum Vorstand der Basisdemokratischen Partei Deutschland gewählt worden sei, wäre, dass lediglich das Ergebnis der Briefwahl zum Zeitpunkt des Urteils noch nicht gemäß § 8 Abs. 2 S. 3 der Wahlordnung durch den Briefwahlvorstand festgestellt und gem. § 8 Abs. 8 der Wahlordnung an den Vorstand mitgeteilt worden war.

§ 8 Abs. 2 der Wahlordnung besagt: Der Vorstand der ausführenden Gliederung bestimmt für die Wahl einen Briefwahlvorstand, der aus seiner Mitte einen Briefwahlvorsteher bestimmt. Ein Kandidat kann diesem Gremium nicht angehören. Der Briefwahlvorstand begleitet die Wahl, führt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses durch.

§ 8 Abs. 8 der Wahlordnung schreibt vor, dass, sobald das Briefwahlergebnis festgestellt ist, der Briefwahlvorsteher dies unverzüglich dem Vorstand der ausführenden Gliederung zu melden hat.

Vorliegend wurde von dem zum Zeitpunkt der Einleitung der Briefwahl noch amtierenden Vorstand kein Briefwahlvorstand bestimmt bzw. darüber beschlossen, noch ein etwaiges Briefwahlergebnis dem Vorstand gemeldet. Statt dessen wurde die angebliche Briefwahl, entgegen § 8 Abs. 2, 8 der Wahlordnung, von nicht hierzu befugten Dritten veranlasst und durchgeführt. Sowohl der Vorstand als auch der Wahlleiter wurden in diesen Vorgang nicht involviert, sodass sie nicht für eine satzungs- und gesetzeskonforme Durchführung der Briefwahl sorgen konnten, nachdem die handelnden Personen faktisch den Vorstand und den Wahlleiter von deren Ämtern abgesetzt hatten.

Die aufgrund der Parteiaustritte der beiden Vorstandsvorsitzenden am 21. Januar 2022 nunmehr vertretungs- und führungslose Partei ist derzeit durch die parteiintern geteilte Meinung über die Ordnungsmäßigkeit und die Wirksamkeit der auf den verschiedenen Mitgliederversammlungen durchgeführten Vorstandswahlen so gespalten, dass dieser Zustand entweder durch eine entgeltliche gerichtliche Klärung, die jedoch Zeit in Anspruch nimmt und viel Unklarheit in sich birgt, oder durch die Bestellung eines Notvorstandes beendet werden könnte.

Eine Bestellvoraussetzung ist vorliegend anzunehmen, da sich die in verschiedenen Mitgliederversammlungen Gewählten gegenseitig bei der Amtsführung „blockieren“, was zur Handlungsunfähigkeit des Vereins führt, die Außenvertretung des Vereins gegenüber seinen Gläubigern indes sichergestellt werden muss.

So heißt es in einem Beschluss des OLG Köln vom 22.07.2002: „Zwar begründet allein der Streit der Vereinsmitglieder über die Person des zu bestellenden Vorstandes oder Differenzen innerhalb des Vereinsvorstandes oder zwischen dem Vorstand und einem Teil der Vereinsmitglieder noch nicht das Einschreiten des jeweiligen Registergerichts für die Bestellung eines Notgeschäftsführers. Wenn indes infolge von Amtsniederlegungen bzw. Amtsenthebung die Rechtslage für die Beteiligten verworren erscheint und die Rechtswirksamkeit von Vorstandswahlen eines Vorstandes von vielen zweifelhaften Umständen abhängt, weil zwei in verschiedenen Mitgliederversammlungen des Vereins gewählte

Vorstände miteinander rivalisieren, kann ausnahmsweise bis zur verbindlichen Klärung der Rechtsstellung der Vorstände ein Notvorstand bestellt werden, um so eine weitere Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.“ (OLG Köln, Beschluss vom 22.07.2002 - 2 Wx 16/02 + 2 WX 21/02 + 2 Wx 22/02 + 2 Wx 23/02, openJur 2011, 19951; Rpfleger 2002 S. 569, FG Prax 2002, 264).

2. Dringender Fall

Ein „dringender Fall“ ist gegeben, wenn die Bestellung des Notvorstandes notwendiges Mittel zur Abwehr von Schäden für den Verein oder andere Beteiligte ist (MüKo/Reuter, § 29, Rn. 11; Palandt/Ellenberger, § 29, Rn. 3; SSW, Rn. 293, Stöber/Otto, Rn. 527). Der bezeichnete Schaden muss nicht in einem Vermögensschaden bestehen, darunter ist vielmehr eine rechtliche oder faktische Beeinträchtigung von Rechtspositionen zu verstehen (Juris/Otto, § 29, Rn. 8; MüKo/Reuter, § 29, Rn. 11; SSW, Rn. 293). Diese Beeinträchtigung liegt hier vor, denn aufgrund des beschluss- und handlungsunfähigen Bundesvorstandes und somit der vertretungs- und führungslosen Partei den satzungsgemäßen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nachgekommen werden kann (vgl. Reichert, Rn. 2169).

Vorliegend handelt es sich seit dem 21. Januar 2022 um einen dringenden Fall, bei dem aufgrund drohenden Schadens das Rechtsschutzbedürfnis besteht und die Einsetzung eines Notvorstandes daher dringend geboten ist.

a.

Seit Dezember 2021 sind, wie bereits vorgetragen, mehrere Gerichtsverfahren (Klage- und Eilverfahren) anhängig, in denen entweder von der Partei gegen Mitglieder wegen Unterlassungsansprüche der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt wurde bzw. beantragt worden war, oder von Mitgliedern gegen die Partei geklagt wurde.

In einigen der laufenden Verfahren stehen die Entscheidungen noch aus und die angesetzten mündlichen Verhandlungen müssen noch durchgeführt werden. In einigen Verfahren soll gegen die erstinstanzlichen Verfügungsurteile voraussichtlich fristgerecht Berufung eingelegt werden, um für Durchsetzung diverser Unterlassungsansprüche der Partei gegenüber den verfahrensbeteiligten Parteimitgliedern als insbesondere auch für die Klärung weiterhin ungeklärter Rechtsfragen betreffend die Wirksamkeit der verfahrensgegenständlichen Vorstandswahlen zu sorgen.

Aufgrund der seit dem 21. Januar 2022 bestehenden Vertretungslosigkeit der Partei lässt sich der Mangel ihrer Prozessfähigkeit in den genannten Gerichtsverfahren als auch bei etwaig zukünftigen Gerichtsverfahren ohne Bestellung eines Notvorstandes nicht beseitigen (§§ 56, 3 Abs. 1 PartG). Wegen fehlenden Vorstandes mit gerichtlicher Vertretungsbefugnis droht der Partei ein unwiederbringlicher Rechtsverlust. Wegen derzeit fehlender Prozessfähigkeit kann die Partei für eventuellen Schadensersatz in Anspruch genommen werden und es droht daher ebenfalls wirtschaftlicher Schaden. Der drohende Schaden kann durch die zeitnahe Bestellung und Einsetzung eines Notvorstandes abgewendet werden.

b.

Im September des vergangenen Jahres 2021 fand die Bundestagswahl statt. In diesem Jahr findet in den vier nachgenannten Bundesländern die Landtagswahl statt.

Saarland am 27. März 2022

Schleswig-Holstein am 8. Mai 2022

Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

Niedersachsen am 9. Oktober 2022

Gem. § 18 PartG steht der Partei der gesetzliche Anspruch auf Kostenerstattung der durch die Bundestags- und Landtagswahlen entstandenen Ausgaben zu. Auch hiervon sind die Rechte des derzeit beschluss- und handlungsunfähigen Vorstandes und die der vertretungs- und führungslosen Partei, sowohl auf Bundes- als auch auf Landes- und Gebietsebene, unmittelbar berührt. Den genannten vier Landesverbänden und den zugehörigen Gebietsverbänden steht entweder der Wahlkampf noch bevor oder wird dort zur Zeit vorbereitet, wofür hohe Ausgaben zu erwarten sind. Wahlkampfspenden können nicht verbucht und eingesetzt werden. Ohne die Notbestellung droht der Partei auch an dieser Stelle sowohl Vermögens- als auch immaterieller Schaden und die Partei würde unwiderruflichen Nachteil bei den Wahlen erleiden. Der dringende Fall ist daher auch hier zu bejahen.

c.

Zudem ergibt sich aus dem unter B.II.2b. angeführten Sachverhalt, dass, neben der Kostenerstattung für die Bundes- und Landtagswahlkämpfe, weiterer Schaden droht, denn der Unterzeichner als einzig verbliebenes, nicht vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied kann ohne die Notbestellung weder Eingangsrechnungen für die Partei begleichen, noch Dritten Rechnungen stellen.

Mit den genannten operativen Problemen wurden die Partei und der Unterzeichner im Rahmen seines Vorstandsamtes auch parteiintern im Zusammenhang mit der Kontoführung des Bundes und der Landesverbände konfrontiert. Aufgrund der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes kann beispielsweise der Rechenschaftsbericht nicht erstellt werden (§ 24 PartG). Durch die damit verbundenen Umstände können und konnten die Landesverbände die eingenommenen Mitgliedsbeiträge nicht gem. § 1 Abs. 3 der Finanzordnung anteilig an den Bund überweisen. Es können für die Mitglieder auch keine Spendenbescheinigungen für das zurückliegende Jahr ausgestellt werden, die sie für die Steuererklärung zur Vorlage beim Finanzamt benötigen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vorliegend auf die unter B.II.1c. zitierte Rechtsprechung des OLG Köln vom 22.07.2002 (Beschluss vom 22.07.2002 - 2 Wx 16/02 + 2 WX 21/02 + 2 Wx 22/02 + 2 Wx 23/02, openJur 2011, 19951; Rpfleger 2002 S. 569, FG Prax 2002, 264) Bezug genommen.

d.

Auf dem Bundesparteitag vom 20. März 2021 in Hannover wurde unter anderem die letzte Bundesschiedsordnung beschlossen. Auf Grundlage der unter Berücksichtigung der Gesamtumstände anzunehmenden Nichtigkeit der auf dem Online-Parteitag vom 4. bis am frühen Morgen des 7. Dezember 2021 durchgeführten Wahlen und der anschließenden gesetzeswidrigen Briefwahlbestätigung, auch betreffend die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, gibt es de facto weiterhin kein Bundesschiedsgericht, das gem. § 25 der Satzung seine Aufgaben i.S.d. § 10 Abs. 5 PartG aufnehmen und insoweit auch nicht die gesetzlichen wie satzungsrechtlichen Aufgaben wahrnehmen könnte.

Die wirksame Einberufung und ordnungsgemäße Durchführung eines Parteitags, nicht zuletzt auch zur Bildung des Bundesschiedsgerichts der Partei, was eine satzungs- und gesetzeskonforme Wahl der Funktionsträger eines Schiedsgerichts voraussetzt, erfordert ebenfalls die Einsetzung des Notvorstandes, der auch hierfür dringend notwendig ist.

C. Amtsdauer und Zusammensetzung des Notvorstandes

1. Amtsdauer des Notvorstandes

Vorliegend handelt es sich um eine Notbestellung gem. § 29 BGB, bei der das Amt des Notvorstandes mit der Erfüllung der Aufgabe endet, wenn das Gericht das Amt nicht von vornherein befristet (BayObLG MittBayNot 05, 56; Prütting/Wegen/Weinreich, § 29, Rn. 8). Die nicht befristete Amtsdauer des Notvorstandes richtet sich nach dem gerichtlichen Bestellungsbeschluss und endet grundsätzlich, wenn mit dem Wegfall des Hinderungsgrund der weitere Vorstand wieder handlungsfähig ist (vgl. MüKo/ Reuter, § 29, Rn. 20; Palandt/ Ellenberger, § 29, Rn. 8; Stöber, Rn. 543; Reichert, Rn. 2213). Die Aufgaben des Notvorstandes gehen nicht weiter als in der gerichtlichen Bestellung aufgeführt (Stöber, Rn. 359; BayObLG Rpfleger 1976 S. 357).

Die Rechtsausführungen unter II.B. legen dar, dass die erforderliche Aufgabe des Notvorstandes darin besteht, gem. § 19 Abs. 1 der Satzung einen neuen Bundesparteitag so einzuberufen, vorzubereiten, zu leiten und dabei für alle notwendigen Voraussetzungen zu sorgen, dass diesmal unter Einhaltung aller Wahlrechtsgrundsätze eine satzungs- und gesetzeskonforme Wahl des Bundesvorstandes und der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts gewährleistet wird.

Da die Basisdemokratische Partei Deutschland in allen Bundesländern vertreten ist und bundesweit aktuell ca. 33.000 Mitglieder hat, wäre ein Präsenzparteitag, an dem alle Mitglieder zur Ausübung ihrer satzungsmäßigen Rechte teilnehmen können müssen, weder organisationstechnisch noch finanziell realisierbar, sodass eine vorausgehende entsprechende Satzungsänderung notwendig wird. Eine inhaltliche Auseinandersetzung bis zu einer möglichen Umsetzung einer derartigen Satzungsänderung wäre daher auch Teil der Aufgabe des Notvorstandes.

Die seit 2020 veränderte Gesetzeslage zur Durchführung von Mitgliederversammlungen unter anderem in Vereinen, Parteien und Stiftungen (GesRuaCOVBekG) hat dazu geführt, dass viele Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen nicht vor Ort als Präsenzveranstaltung stattfinden mussten. Alternativ zu einem Präsenzparteitag ist gem. § 5 Abs. 4 Satz 4 GesRuaCOVBekG die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Schiedsgerichts im Wege der Briefwahl oder auch im Rahmen eines Hybrid-Parteitags zeitlich versetzt als Urnenwahl an verschiedenen Orten zulässig geworden, an der alle Mitglieder das Recht haben, teilzunehmen, um eine möglichst umfangreiche Wahlbeteiligung zu erreichen und damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Die damit einhergehende organisatorische als auch operative Herausforderung erfordert, dass der einzusetzende Notvorstand sich vorliegend intensiv damit befasst, um die Voraussetzung satzungs- und gesetzeskonformer Wahlen sicherstellen zu können.

2. Zusammensetzung des Notvorstandes

Zwar genügt nach herrschender Meinung bei vollständigem Wegfall eines mehrgliedrigen Vorstands mit Gesamtvertretungsmacht die Bestellung einer einzigen Person als Notvorstand, die dann alleinvertretungsberechtigt ist (KG OLGZ 1968 S. 299, 297 m.w.N.; a.A. Sauter/Schweyer/ Waldner, Rn. 299). Vorliegend aufgrund der genannten Größe der Partei und der basisdemokratischen Prinzipien, nach denen sich die Partei auf alle Ebenen möglichst durchlässig und transparent organisieren will, wären die bevorstehende Arbeit des Notvorstandes, der lediglich aus einer Person besteht, nicht allein zu bewältigen und für die Mitgliedschaft aus über 33.000 Menschen nicht zumutbar, sodass sich durch etwaige Bestellung eines „Ein-Mann-Vorstandes“ die Notlage nicht beseitigen lassen würde.

Als Beauftragter für Medien und Kommunikation sieht der Unterzeichner seine Kompetenz nicht in der Geschäftsführung, sondern allein in der Öffentlichkeitsarbeit. Aus diesem Grund hat sich der Unterzeichner dazu entschlossen, sich nicht als Notvorstand vorzuschlagen und würde bei Einsetzung des Notvorstandes, diesem beistehen und sich mit ihnen gemeinsam darum bemühen, dass die Aufgaben des Notvorstandes bestmöglich erfüllt werden könnten.

D. Zusammenfassung

Der Antrag ist zulässig und begründet. Die Partei ist nicht wirksam vertreten und der Vorstand nicht handlungsfähig. Aufgrund der gerichtlichen Bestellung eines Notvorstandes wird es der Partei ermöglicht, wieder vollständig am Rechtsverkehr teilnehmen zu können.

David Claudio Siber

Beilagen:
Anlage AST 1 bis 27
und drei Erklärungen